

Satzung der Gemeinde Rehhorst über den im Zusammenhang bebauten Ortsteil
(§ 34 Abs. 4 BauGB) Rehhorst

Aufgrund des § 34 Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 30. Jan. 1989 und nach Durchführung des Anzeigeverfahrens ^{*} eine 2. Änderung der bestehenden Satzung, bestehend aus der Planzeichnung, über den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Rehhorst erlassen:

**) beim Landrat des Landes Stormarn*

"Planzeichnung"

Das Gewässer "Bisnitz" an der westseite der Bebauungsfläche gehört zum Wasser-u. Bodenverband "Oberer Wardersee".

Veränderungen an dem Gewässer dürfen nur nach Anhörung des Verbandes durch die Wasserbehörde des Kreises Segeberg erfolgen.

Zeichenerklärung:

Geltungsbereich der bestehenden Satzung einschl.

Innenbereich ~~.....~~

Geltungsbereich der 2. Änderung

~~.....~~

Wengelsd
55
Anzeigeverfahren
durchgeführt

gemäß Verfügung

62/22-62.059 (34(4) Nr. 1) OT
Rehkerst 2. Aufl.
vom 28.3.89

Bud Oldesloe, den 28.3.89

DER LANDRAT

des Kreises Stormarn

Bauaufsichts- und Planungsamt
Planungs- und Genehmigungsbehörde


(Dr. Becker-Birck)
Landrat



Han